

Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor(en): **Mouttet, H. / Moeckli, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1942)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
SANITÄTS-DIREKTION
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1942

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Mouttet.
Stellvertreter: Regierungsrat G. Moeckli.

**I. Gesetzliche Erlasse und Kreis-
schreiben.**

a) Als **gesetzliche Erlasse** erwähnen wir:

1. die *Verordnung über die Anwendung von Giftgasen zur Schädlingsbekämpfung in Wohn- und Arbeitsräumen* vom 10. Februar 1942. Diese Verordnung wurde in Ausführung von Art. 11 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849, sowie Art. 335 des schweizerischen Strafgesetzbuches und Art. 5 des Einführungsgesetzes zum StrGB auf Antrag unserer Direktion erlassen. Damit werden in unserem Kanton zum ersten Male für die Verwendung von hochgiftigen Gasen bzw. Stoffen, aus denen solche entwickelt werden, zur Bekämpfung von Schädlingen (Ungeziefer, Parasiten, Ratten, Mäusen usw.) in Wohn- und Arbeitsräumen gesetzliche Vorschriften aufgestellt und die Verwendung von Blausäure zur Vergasung in bewohnten Gebäuden untersagt. Nach dieser Verordnung ist für die Durchgasung von Wohn- und Arbeitsräumen mit hochgiftigen Gasen bzw. Stoffen eine jeweils nur für 5 Jahre gültige Bewilligung erforderlich. Diese Bewilligung wird nur solchen Bewerbern erteilt, die einen guten Leumund besitzen, sich für den Beruf als Desinfektor körperlich und geistig eignen und einen Samariterkurs oder einen militärischen Sanitätsdienst, sowie einen Gasschutzkurs und einen Desinfektorenkurs durchgemacht haben. Ausserdem haben sich die Bewerber durch Ablegung einer Prüfung darüber auszuweisen, dass sie die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse über die Eigenschaften, die Aufbewahrung, die Explosivität, die Konzentrationskraft, die Anwendungsmethoden der zu

verwendenden Stoffe oder Gase, die mit ihrem Gebrauch verbundenen Gefahren und deren Verhütung, sowie über die erste Hilfe bei Vergiftungen und Unglücksfällen besitzen. Die erwähnte Verordnung enthält auch eingehende Vorschriften über die vor, während und nach der Durchgasung zu treffenden Vorsichts- und Sicherheitsmassnahmen;

2. den vom Oktober 1942 datierten *Vorentwurf* unserer Direktion zum *Gesetz über das Gesundheitswesen*, womit in erster Linie eine Gesamtrevision des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und eine Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der Volksgesundheit und zur Bekämpfung von Krankheiten des Menschen angestrebt wird. Dieser Vorentwurf ist dem Sanitätskollegium und den interessierten Berufsorganisationen zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Bis Ende des Berichtsjahres und sogar auch heute haben immer noch nicht alle zur Stellungnahme eingeladenen Berufsverbände ihre Bemerkungen zu unserem Vorentwurf eingereicht.

b) **Kreisschreiben** hat unsere Direktion folgende erlassen:

1. das Kreisschreiben vom 12. Februar 1942, womit, angesichts der *Flecktyphus-* oder *Fleckfieberepidemien* in einer Reihe von Ländern, durch zweimalige Bekanntmachung im deutschen und französischen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern die Gemeinderäte darauf aufmerksam gemacht wurden, dass die Übertragung dieser gefährlichen Krankheit von Mensch zu Mensch durch Kleiderläuse, gelegentlich auch durch Kopfläuse, erfolgt und dass das beste

- Vorbeugungsmittel gegen Läuse und damit gegen den Flecktyphus oder Fleckfieber die persönliche Reinlichkeit ist, welche das Aufkommen von Ungeziefer ausschliesst. Gleichzeitig wurden die Ortsgesundheitsbehörden aufgefordert, die bestehenden Desinfektions- und Entlausungseinrichtungen einer Revision zu unterziehen und in Betriebsbereitschaft zu stellen, das Personal in der Inbetriebsetzung der Apparate zu üben und für ausreichende Vorräte an geeigneten Materialien zur Desinfektion und Entlausung zu sorgen;
2. mit Kreisschreiben vom Februar 1942 haben wir, gestützt auf das Reglement des eidgenössischen Departementes des Innern vom 19. Juni 1941 über die Ausrichtung von *Bundesbeiträgen an die Krebsbekämpfung*, die Direktionen von Kliniken und Spitälern, die nachweisbar eine organisierte Nachkontrolle der von ihnen behandelten Krebskranken durchführen, eingeladen, ihre Gesuche zur Erlangung des Bundesbeitrages an die im Jahr 1941 ausgeführten Nachkontrollen krebskranker Personen mit den vom eidgenössischen Gesundheitsamt verlangten Angaben unserer Direktion zuhanden der erwähnten Amtsstelle einzureichen. Zweck dieser Bundesbeiträge ist nicht die Unterstützung der sozialen Aufgabe der Krankenfürsorge, sondern die Förderung der auf Statistik und Nachkontrolle sich stützenden therapeutischen Erfahrung;
 3. in zwei Kreisschreiben im ersten Halbjahr 1942 an die Ortsgesundheitsbehörden zuhanden der die ärztliche Kontrolle ausübenden Ärzte haben wir, auf Veranlassung des Grenzsanitätsdienstes des eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes, zur *Verhinderung der Einschleppung ansteckender Krankheiten* in die Schweiz angeordnet:
 - a) dass Einreisende aus Gebieten, in denen gemeingefährliche Krankheiten, nämlich Pocken, asiatische Cholera, Flecktyphus bzw. Fleckfieber und Pest gehäuft auftreten, während der Dauer der Inkubation der in Frage stehenden Krankheit am Bestimmungsort einer ärztlichen Überwachung zu unterstellen sind,
 - b) dass Einreisende aus andern Gebieten, die bei der grenzärztlichen Kontrolle als frei von ansteckenden Krankheiten befunden werden, gemäss dem vom Grenzarzt erhaltenen schriftlichen Befehl sich, falls sie innerhalb von drei Wochen, gerechnet vom Datum des Grenzübertrittes, an fieberhaften Erscheinungen erkranken, unverzüglich von einem eidgenössisch diplomierten Arzt untersuchen lassen müssen, wobei ihm der erwähnte Befehl des Grenzarztes vorzulegen ist;
 4. die Kreisschreiben vom 16. Mai und 13. Juni 1942, womit wir den Apothekern des Kantons Bern die *Betäubungsmittelsperre* gegen zwei Medizinalpersonen zur Kenntnis brachten;
 5. das Kreisschreiben vom Juli 1942, mit welchem wir die Impfärzte im Kanton Bern darauf aufmerksam machten, dass ein grosser Teil der Kinder, die das 6. Altersjahr erreichten, nicht geimpft wurde und dass die Verordnung vom 21. Mai 1940 betreffend die *amtlichen unentgeltlichen Pocken-* *Schutzimpfungen* ununterbrochen weiter in Kraft bestehe, und sie, unter Verweisung auf unser Kreisschreiben vom 1. Juni 1940, ersuchten, festzustellen, ob in ihrem Kreise alle Kinder im 1. Schuljahr geimpft worden seien;
 6. das Kreisschreiben vom 12. September 1942 betreffend die in verschiedenen Gegenden des Kantons Bern aufgetretenen *Ruhr-Erkrankungen*, womit wir den Ortsgesundheitsbehörden zur Bekämpfung dieser Krankheit acht verschiedene Weisungen erteilten und sie zwecks Prüfung der Notwendigkeit weiterer Massnahmen aufforderten, die ihnen gleichzeitig vorgelegten Fragen bis zum 26. September 1942 zu beantworten;
 7. mit Kreisschreiben vom 1. Oktober 1942 ersuchten wir, auf Wunsch des Armeekommandos, Abteilung Sanität, die Ärzte, in Zukunft bei allen Infektionskrankheiten, insbesondere aber bei Abdominal-Typhus, Para-Typhus und Ruhr auf dem Meldeformular die *militärische Einteilung der Erkrankten* genau anzugeben und zu erwähnen, ob in der gleichen Familie Militärpersonen sich im Urlaub befinden oder weitere Militärpersonen aus der gleichen Familie, in der die Krankheit auftrat, im Dienst stehen;
 8. das Kreisschreiben vom 6. November 1942, mit dem wir den öffentlichen Sanatorien, Spitälern, Preventorien und Anstalten mit Tuberkulose-Abteilungen infolge der eingetretenen Teuerung der Lebenshaltung empfohlen haben, die *Kostgelder für die Verpflegung von Tuberkulösen*, wie es der Verband der bernischen Krankenanstalten am 1. Oktober 1942 für die andern Kranken beschlossen hatte, ebenfalls um weitere 10 % zu erhöhen, weil andernfalls der Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Verpflegungskosten entsprechend gekürzt werden könne;
 9. das Kreisschreiben vom 18. November 1942, womit wir die Kreisimpfärzte ersuchten, uns ihre Impfbücher binnen 14 Tagen vorzulegen, begleitet von einer separaten Rechnung für jede Gemeinde für die im Jahre 1942 vorgenommenen *obligatorischen Pocken-Schutzimpfungen* der Personen vom 6. bis 18. Altersjahr und der freiwilligen Impfungen von Unterstützten;
 10. das Kreisschreiben vom 3. Dezember 1942, mit welchem wir im Auftrag des eidgenössischen Gesundheitsamtes die Regierungsstatthalter aufforderten, uns bis zum 15. Januar 1943 eine vollständige Liste der in ihrem Amtsbezirk ansässigen *Zivil-desinfektoren* zuzustellen unter genauer Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort, Ort und Zeitpunkt der Ausbildung, sowie Ort und Zeit allfälliger Fortbildungskurse, militärischer Einteilung und militärischer Beanspruchung im Kriegsfalle.

II. Öffentliche Hygiene.

Beschwerden über hygienische Übelstände aller Art sind auch im Jahr 1942 in vermehrtem Masse angebracht worden. Diese Vermehrung steht im Zusammenhang mit der Wohnungsnot und dem Mangel an genügender Heizmöglichkeit. Vielfach müssen Leute in Räumen

untergebracht werden, die in normalen Zeiten als unhygienisch bezeichnet würden. Was nützt es einem Beschwerdeführer, wenn seine Wohnung als gesundheitsschädlich abgesprochen wird, ihm aber keine bessere Unterkunftsmöglichkeit geboten werden kann? Vielfach ist der unhygienische Zustand der unsachgemässen Behandlung der Wohnung durch den Inhaber zuzuschreiben. Es kommt vor, dass das gehörige Lüften der Wohnung unterlassen wird, die Reinlichkeit lässt zu wünschen übrig, und es wird die Wäsche in der Wohnung getrocknet. Dies sind alles Umstände, welche zum grossen Teil schuld am ungesunden Zustand sind. Hier wird durch Verwarnung eine Besserung zu erzielen gesucht.

Es sind auch Klagen über Anlagen von Misthaufen und undichten Güllenlöchern eingereicht worden. In Verbindung mit den zuständigen Ortsgesundheitsbehörden, die zur Stellungnahme aufgefordert wurden, konnten solche Beschwerden zur Zufriedenheit erledigt werden.

Wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt worden ist, wurden auch im Jahr 1942 alle aus versuchten Gebieten in die Schweiz einreisenden Personen einer ärztlichen Kontrolle unterzogen. Die Grenzsanitätsdienststellen von Genf, Basel, Brig, Buchs und St. Margarethen benachrichtigten jeweilen unsere Direktion von der Einreise solcher Personen, worauf wir die Behörden derjenigen Gemeinden, in welchen die Einreisenden Aufenthalt nahmen, aufforderten, dieselben während ungefähr 20 Tagen einer ärztlichen Kontrolle zu unterstellen. Die diesbezüglichen Kosten sind vom eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt übernommen worden.

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ist unsere Direktion ermächtigt, den in Art. 120 Strafgesetzbuch vorgesehenen zweiten Facharzt zu bezeichnen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen ist, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Im Berichtsjahr sind unserer Direktion total 298 Gesuche von Ärzten um Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht worden. Davon sind 46 Frauen in der medizinischen Poliklinik und 14 Frauen in der psychiatrischen Klinik und Poliklinik begutachtet worden. Für die übrigen Fälle haben wir Privatärzte bezeichnet.

Von den 298 Begutachtungsfällen wurden 151 zur Unterbrechung ärztlich empfohlen; in 92 Fällen wurde Ablehnung beantragt. Die Begutachtung durch den zweiten Arzt fand in 34 Fällen nicht statt, weil entweder eine solche sich nicht mehr als notwendig erwies oder weil die Patientinnen der begutachtenden Untersuchung fernblieben oder eine solche nicht über sich ergehen lassen wollten und auf die Unterbrechung der Schwangerschaft verzichteten.

Besteht eine unmittelbare, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren, die eine *sofortige* Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen patentierten Arzt erfordert, so hat dieser innert 24 Stunden nach dem Eingriff Anzeige an unsere

Direktion zu erstatten. Es wurden im Berichtsjahr 21 solcher Anzeigen erstattet.

Die Polikliniken des kantonalen Frauenspitals und der Heil- und Pflegeanstalt Waldau sowie die medizinische Poliklinik des Inselspitals wurden von unserer Direktion ermächtigt, die als notwendig erachteten Begutachtungen unter sich durchzuführen, ohne vorher mit speziellen Gesuchen an uns zu gelangen.

Im kantonalen Frauenspital wurden von seinen 75 Poliklinikpatientinnen 34 zur Schwangerschaftsunterbrechung *empfohlen*; bei 30 Patientinnen wurde der Eingriff vorgenommen, während bei 4 Patientinnen dieser vom Direktor des Frauenspitals abgelehnt wurde, weil die Schwangerschaft zu weit vorgerückt war. 41 Gesuche wurden von den Begutachtern abgelehnt.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Vom *Sanitätskollegium* wurden im Berichtsjahr zwei Sitzungen der medizinischen Sektion, eine Sitzung des Dreierausschusses, fünf Sitzungen der zahnärztlichen Sektion und zwei Sitzungen der Veterinärsektion abgehalten.

2. Die *Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten* hat zwei Plenarsitzungen abgehalten. Ausserdem fanden zahlreiche Sitzungen der Subkommissionen statt, hauptsächlich zur Festsetzung der Kostgelder der Kranken, da hier von Fall zu Fall die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Selbstzahler, namentlich Vermögen, Einkommen, Anwartschaft, Zahl und Alter der Familienglieder usw., zu berücksichtigen sind. Jede der drei Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wurde von jeder der drei Inspektions-Subkommissionen je einmal unangemeldet inspiziert. Bei dieser Gelegenheit wurden jeweilen Kostproben vorgenommen. In allen Fällen war der Befund ein guter. Eine Abordnung der Aufsichtskommission wohnte den Pflegerprüfungen in den Anstalten Waldau und Münsingen bei. Entlassungsgesuche wurden zehn eingereicht. Hievon mussten sieben abgewiesen werden; drei Gesuche wurden nachträglich gegenstandslos, weil inzwischen die Entlassung von der Anstaltsdirektion bewilligt werden konnte. In sieben Fällen wurden die Gesuchsteller vor der Behandlung des Gesuches in der Anstalt durch eine Abordnung der Aufsichtskommission einvernommen.

Bei zwei Unfällen von Kranken hatte die Kommission die Frage zu begutachten, ob die Anstalt eine Verantwortlichkeit treffe. Dies wurde in beiden Fällen verneint.

Ausserdem waren zahlreiche Verwaltungsangelegenheiten zu behandeln. Teilweise konnten sie auf dem Zirkulationswege erledigt werden.

3. Als Mitglieder der *Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche*, welche durch die am 1. Januar 1942 in Kraft getretene Verordnung betreffend den wissenschaftlichen Tierversuch vom 24. Juni 1941 geschaffen wurde, hat der Regierungsrat gewählt Dr. med. Rudolf von Fellenberg, Arzt, als Präsident, Prof. Dr. med. vet. Walter Hofmann, Prof. Dr. med. Albert Schüpbach, alle drei als Vertreter der Wissenschaft, Grossrat Fritz Schwarz, Redaktor, und Albert

Werder, Beamter, beide letztere als Laien. Die Kommission hat in ihrer ersten Sitzung, die am 7. Februar 1942 stattfand, als Vizepräsident Prof. Dr. med. Schüpbach und als Sekretär Grossrat Schwarz bezeichnet und ein Gesuch des Schweizerischen Serum- und Impfinstitutes in Bern um Erteilung der Bewilligung zur Vornahme wissenschaftlicher Tierversuche in empfehlendem Sinne begutachtet. Eine zweite Sitzung wurde im Berichtsjahr nicht abgehalten.

Unsere Direktion hat auf Empfehlung der Kommission dem vorerwähnten Serum- und Impfinstitut die nachgesuchte Bewilligung zur Vornahme wissenschaftlicher Tierversuche (Vivisektionen) erteilt. Weitere Gesuche haben wir nicht erhalten.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In *Gebirgsgegenden* sind den Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe die ihnen seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung gewährten Bundesbeiträge auch im Berichtsjahr wieder ausgerichtet worden. Gestützt auf unser alljährliches Kreisschreiben an 83 Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben, wie im Vorjahr, 69 Gemeinden Gesuche zur Erlangung des vorerwähnten Bundesbeitrages eingereicht. Als subventionsberechtigte Einrichtungen gelten z. B.: Arzt- und Hebammenwartgelder in bar oder natura, Kantons- und Gemeindebeiträge an Spitäler, Krankenmobilen- oder Krankenutensiliendepots und an Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telefon usw. Die Gemeinden, die uns Beitragsgesuche zukommen liessen, befinden sich in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nidersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

An die nacherwähnten Ausgaben des Kantons und der Gemeinden des Jahres 1941 für Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe in Gebirgsgegenden wurden folgende Bundesbeiträge ausgerichtet:

- a) an die Ausgaben von 69 Gemeinden von 189,580.30 Franken ein Bundesbeitrag von 1 % bis 50 %, höchstens Fr. 3 auf den Kopf der Wohnbevölkerung, total Fr. 33,697 gegenüber Fr. 30,161 im Vorjahr. Die Erhöhung rührt daher, dass der seit einigen Jahren zwecks Einsparung gemachte Abzug von 10 % fallen gelassen wurde;
- b) an die von uns zur Subventionierung angemeldeten Ausgaben des Staates von Fr. 751,980.50, im Vorjahr Fr. 749,402.73, für Kantonsbeiträge an das Inselspital und die Bezirksspitäler, soweit Kranke aus Gebirgsgegenden in Frage kommen, ein Bundesbeitrag von 1 % bis 40 %, total Fr. 45,538 gegenüber Fr. 40,747 im Vorjahr. Die Erhöhung des Bundesbeitrages ergibt sich neben einer Zunahme der vorerwähnten Ausgaben dar-

aus, dass der in den letzten Jahren aus Ersparnisgründen erfolgte Abzug von 10 % weggefallen ist.

2. Zudem ist die Krankenpflege im *ganzen Kanton*, also nicht nur in Gebirgsgegenden, in folgender Weise gefördert worden:

- a) durch Krankenpflegereglemente der Gemeinden und die gestützt darauf erfolgte Anstellung von ständigen Gemeinde-Krankenschwestern, die in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen, und zwar entsprechend ihren ökonomischen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich;
- b) durch Vermittlung von Gemeinde-Krankenschwestern seitens der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche, die seit 30 Jahren ihrer Gründung tüchtige und pflichtgetreue Krankenschwestern ausbilden lässt, die mit grosser Hingebung zum Wohl der Kranken ihren oft schweren und verantwortungsvollen Beruf als Gemeinde-Krankenschwestern in Spitälern und in Privatpflegen ausüben;
- c) durch die unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung von armen oder unbemittelten Schwangeren, Gebärenden und gynäkologisch Kranken im kantonalen Frauenspital, sofern sie im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigt sind;
- d) durch die ärztliche Behandlung und Verpflegung von Patientinnen, Schwangeren und Gebärenden, die nicht unbemittelt sind, im kantonalen Frauenspital zu einem je nach ihren Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen stark herabgesetzten Verpflegungsgeld von 50 Rp. bis Fr. 5 plus den gegenwärtigen Teuerungszuschlag von 20 %;
- e) mittelst Kantonsbeiträgen an die hienach unter Abschnitt XIII erwähnten Spezialanstalten und Bezirkskrankenanstalten sowie an die Ausgaben der Gemeinden für Krankenpflege, soweit sie in den Spend- bzw. Krankenkassenrechnungen unter der Rubrik «Verschiedenes» verbucht werden.

V. Medizinalpersonen.

A. Berufsausübungsbewilligungen.

1. Der *Regierungsrat* hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 20 Ärzte, wovon 2 Frauen, darunter 12 Berner und 8 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 26 Ärzten, worunter ebenfalls 2 Frauen, im Vorjahr;
- b) 4 Tierärzte, alles Berner, wovon 2 nur für die Ausübung der Grenzpraxis, gegenüber 2 Tierärzten im Vorjahr;
- c) 4 Apotheker, wovon 2 Frauen, darunter 2 Berner, 1 Angehöriger eines andern Kantons und ein Ausländer, gegenüber 5 im Vorjahr.

2. *Unsere Direktion* erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

VI. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung.

Wie im Vorjahr ist auch im Berichtsjahr auf Anzeige unserer Direktion oder der Polizeiorgane eine grosse Anzahl von Personen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 und die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften bestraft worden. Nach den verschiedenen Tatbeständen lassen sich die strafbaren Widerhandlungen in folgende vier Gruppen einteilen, nämlich:

1. strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen, d. h. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und Tierärzte, bei der Ausübung ihres Berufes. Hier erwähnen wir folgende Strafurteile:
 - a) ein Arzt wurde wegen gewerbsmässiger Beihilfe bei Abtreibung der Leibesfrucht durch Urteil der I. Strafkammer vom 14. August 1942 der fahrlässigen Tötung, begangen in den Jahren 1936 und 1939, schuldig erklärt und zu 13 Monaten Korrektionshaus, Entziehung der Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern auf die Dauer von drei Jahren, sowie den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten verurteilt;
 - b) ein Apotheker wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung, begangen im Frühling 1938 durch unerlaubte ärztliche Behandlung, durch Urteil der II. Strafkammer vom 19. November 1941 verurteilt zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen unter Auferlegung einer Probezeit von vier Jahren, sowie zu einer Ziviltenschädigung von Fr. 5000 an den Privatkläger und zu den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten; das Bundesgericht hat eine Berufung gegen dieses Urteil am 25. März 1942 abgewiesen und dieses hinsichtlich des Zivilpunktes bestätigt;
2. der Verkauf im Umherziehen und mittels Automaten, die Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalitäten und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen, wie z. B. pharmazeutische Grosshandelsgeschäfte, Warenhäuser, Handelsreisende, Vertreter, Hausierer und Kurpfuscher. Viele dieser Widerhandlungen wurden durch ausserhalb des Kantons Bern wohnende Herboristen, sogenannte Naturärzte, Handelsreisende, Vertreter und Leiter von Kräuterkäusern oder Laboratorien begangen, wobei die gleichen Personen für zeitlich und örtlich voneinander getrennte Gesetzesübertretungen oft mehrmals verurteilt wurden; so z. B. ein Drogist in Appenzell A.-Rh. in Aarwangen zu einer Busse von Fr. 106 und in Moutier zu einer solchen von Fr. 200;
3. die Anpreisung und Ankündigung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegen-

ständen für Heilzwecke durch Inserate, Zirkulare oder Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften durch Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion trotz unserer Aufforderung nach Ablauf von fünf Jahren nicht wieder erneuern liessen oder überhaupt nie einholten;

4. die Kurpfuscherei, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen; so wurde unter andern verurteilt:
 - a) ein Masseur zu einer Busse von Fr. 100 und zu den Verfahrenskosten,
 - b) ein Koch wegen unbefugter Ausübung der tierärztlichen Heilkunde zu einer Busse von Fr. 30 und zu den Kosten von Fr. 233.55,
 - c) ein Optiker, der die Sehkraft mittelst Stäbchen prüfte und gestützt auf seinen Befund Brillen verkaufte, zu einer Busse von Fr. 30 und zu den Kosten,
 - d) ein Reisender wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde und unerlaubtem Verkauf von Arzneimitteln zu einer Busse von Fr. 100 und zu den Kosten,
 - e) eine Vertreterin wegen Gehilfenschaft zur unbefugten Ausübung der Heilkunde und zum unerlaubten Verkauf von Arzneimitteln zu einer Busse von Fr. 60 und zur Hälfte der Kosten,
 - f) ein Agent wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde als Magnetopath zu einer Busse von Fr. 100 nebst Kosten,
 - g) ein Herborist zu einer Busse von Fr. 120 und zu den Kosten,
 - h) ein Vertreter aus Solothurn zu einer Busse von Fr. 200 nebst Kosten,
 - i) eine Masseuse und Fusspflegerin zu einer Busse von Fr. 30 und den Kosten,
 - k) ein Landarbeiter wegen unbefugter Ausübung der Tierheilkunde zu einer Busse von Fr. 100 nebst Kosten,
 - l) ein Uhrmacher wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde in den letzten zwei Jahren zu einer Busse von Fr. 200 und zu den Kosten,
 - m) ein Kaufmann zu einer Busse von Fr. 235 nebst Kosten.

VII. Pocken-Schutzimpfungen.

In Ausführung der Verordnung vom 21. Mai 1940 über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen, die gestützt auf Art. 8, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Mai 1940 über die Pocken-Schutzimpfung erlassen worden ist, wurden im Kanton Bern im Jahr 1942 wie schon in den beiden Vorjahren wieder obligatorische Pocken-Schutzimpfungen durchgeführt. Wir erwähnen hierüber folgendes:

I. Gemeinsam mit der Erziehungsdirektion haben wir durch eine vom 2. März 1942 datierte öffentliche

Bekanntmachung, die im Amtsblatt des Kantons Bern für den deutschen und für den französischsprachigen Kantonsteil und im amtlichen Schulblatt erschienen ist, neuerdings auf die Notwendigkeit und das Obligatorium der Pocken-Schutzimpfungen für Personen vom 6. bis 18. Altersjahr, die in den letzten 10 Jahren nicht geimpft wurden, aufmerksam gemacht. In der gleichen Bekanntmachung sind die Inhaber der elterlichen Gewalt ersucht worden, alle Kinder vor Eintritt in die Schule gegen Pocken impfen zu lassen, falls dies nicht schon geschehen ist. Um festzustellen, ob die obligatorische Impfung erfolgt sei oder aus gesundheitlichen Gründen nicht vorgenommen werden durfte, wurden die Schulbehörden und die Lehrerschaft in der vorerwähnten Bekanntmachung aufgefordert, sich von allen neu in die Schule eintretenden Kindern einen von einem Arzt ausgestellten Impfschein oder ein ärztliches Zeugnis über die erfolgte Dispensation von der Impfung vorweisen zu lassen.

II. In unserm *Kreisschreiben vom Juli 1942* ersuchten wir die Kreisimpfärzte, unter Verweisung auf unser *Kreisschreiben vom 1. Juni 1940*, festzustellen, ob in ihrem Kreise alle Kinder des ersten Schuljahres geimpft worden sind.

III. Laut den von uns kontrollierten Impfbüchern haben die Kreisimpfärzte im Jahr 1942 *9706* unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen und *1189* Impfungen von Selbstzahlern, also *insgesamt 10,895* Impfungen vorgenommen. Da im Kanton Bern durchschnittlich jedes Jahr 10,000 Kinder in das 6. Altersjahr eintreten und schulpflichtig werden, so ist folglich die Impfpflicht im Jahr 1942 gut erfüllt worden, um so mehr, als in der vorerwähnten Zahl der Impfungen die von andern Ärzten ausgeführten privaten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen sind.

IV. Die *Ausgaben für die im Jahr 1942 vorgenommenen Impfungen gegen Pocken* betragen:

a) Die <i>rohen Ausgaben des Staates</i> für:	
1. Impfstoff.	Fr. 2,567.60
2. Druckkosten und Papiere für 10,000 Impfscheine	» 99.45
3. Entschädigungen für Impfschäden in 5 Fällen.	» 860.85
4. Besoldung der Bureauaushilfe und an Lohnausgleichskasse	» 843.15
<i>Rohe Ausgaben des Staates für Impfungen im Jahr 1942.</i>	<u>Fr. 4,371.05</u>

Dazu kommt dann noch der Kantonsbeitrag an die nachgenannten Impfkosten der Gemeinden, der aber erst nach Festsetzung des Bundesbeitrages berechnet werden kann.

b) Die <i>rohen Ausgaben der Einwohnergemeinden</i> für 9706 Impfungen:	
1. Mit Quittungen belegte Impfkosten	Fr. 11,748.75
2. Unbelegte Impfkosten	» 177.55
<i>Rohe Ausgaben der Gemeinden für Impfungen im Jahr 1942 total</i>	<u>Fr. 11,926.30</u>

Daran erhalten die Gemeinden Bundes- und Kantonsbeiträge, die voraussichtlich wie an die in den Jahren 1940 und 1941 vorgenommenen Pocken-Schutz-

impfungen je 30 % der belegten beitragsberechtigten Impfkosten betragen werden. Die Bundesbeiträge an die Gemeinden und die gestützt darauf zu berechnenden Kantonsbeiträge sind im Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht festgesetzt.

V. Ein Stellvertreter eines Kreisimpfärztes hat uns erst nachträglich im August 1942 noch Rechnungen von Fr. 326 für 326 obligatorische Pocken-Schutzimpfungen, die er im Jahr 1940 in fünf Gemeinden vorgenommen hatte, eingereicht. Da die zahlungspflichtigen Gemeinden bei dieser Verzögerung der Rechnungsstellung keine Schuld trifft, hat sich das eidgenössische Gesundheitsamt bereit erklärt, diese Impfkosten von Fr. 326 noch nachträglich mit denjenigen pro 1942 zu subventionieren. Auf Grund des Bundesbeitrages kann an diese Impfkosten nachträglich noch ein Kantonsbeitrag gewährt werden.

VIII. Arzneimittelbewilligungen.

In Anwendung von § 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Berichtsjahr gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln folgende *Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten* erteilt resp. erneuert:

1. Zur Ankündigung und zum Vertrieb nur durch <i>Apotheken</i>	53	(1941: 72)
2. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in <i>Apotheken und Drogerien</i>	30	(1941: 11)
3. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in <i>Apotheken, Drogerien und geeigneten Spezialgeschäften</i>	2	(1941: 4)
4. Zur Ankündigung und zum <i>freien Verkauf durch alle Geschäfte</i>	10	(1941: 4)
Erteilte Bewilligungen total	<u>95</u>	<u>(1941: 91)</u>

Von den der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln unterbreiteten 623 Publikumspezialitäten, medizinischen Apparaten und Vorrichtungen hat die Arzneimittelprüfungsanstalt des schweizerischen Apothekervereins insgesamt 213 Spezialitäten untersucht, wovon 22 Untersuchungen = 10,3 % Anlass zu Beanstandungen gaben. Der Prozentsatz der Beanstandungen ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen, was die Interkantonale Kontrollstelle sicherlich als ihr Verdienst anrechnen darf. Man weiss bei den Herstellern pharmazeutischer Spezialitäten, dass ihre Erzeugnisse eingehend geprüft und Mängel aufgedeckt werden.

Dem Bericht der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln entnehmen wir, dass ausser der Arzneimittelprüfungsanstalt des schweizerischen Apothekervereins auch dem Mineralogisch-petrographischen Institut Bern, den Vitaminprüfungsanstalten Basel und Lausanne, der Hormonprüfungsanstalt Lausanne, technischen Experten, einem homöopathischen Arzt und dem kantonalen Frauenspital in

Bern Spezialitäten, medizinische Apparate und Vorrichtungen zur eingehenden analytischen, biologischen, technischen, klinischen oder anderweitigen Prüfung vorgelegt worden sind.

Zum Beweis für die Wichtigkeit, die der analytischen Tätigkeit der Arzneimittelprüfungsanstalt zukommt, sollen einige Fälle von Beanstandungen aufgeführt werden:

Ein Mittel, welches zur Behandlung von Brandverletzungen empfohlen wurde, sollte unter anderem 5 % Jod und 10 % Olivenöl enthalten. Die Analyse ergab einen wesentlich geringeren Jodgehalt, und es gelang nicht, ein fettes Öl nachzuweisen.

In einem Blutreinigungsmittel wurden Antrachinonderivate nachgewiesen, was nach der Angabe der Zusammensetzung nicht zu erwarten war.

Ein Augenwasser, welches mit Schimmelpilzen durchsetzt war, musste zurückgewiesen werden.

Sieben flüssige Arzneimittel für innerlichen Gebrauch mussten beanstandet werden, weil der zur Herstellung verwendete Spiritus höhere Alkohole, sogenannte Fuselöle enthielt, die gesundheitsschädlich sind.

Ein Haarwasser, welches unter anderem ein Bleisalz enthielt, musste mit Rücksicht auf die Gefahr von Bleivergiftung zurückgewiesen werden.

Medizinische Apparate und Vorrichtungen werden von einem technischen Experten nachkontrolliert. Dieser bezeichnete z. B. die Konstruktion eines Stör-schutzapparates gegen den gesundheitlich ungünstigen Einfluss unterirdischer Strahlungen als jeder vernünftigen Grundlage bar und im Preis übersetzt. Das Gerät wurde demzufolge abgewiesen.

Dieser kleine Einblick in die Tätigkeit der Interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln beweist, wie notwendig und wichtig die Kontrolle der angepriesenen Heilmittel, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparate und Vorrichtungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Schutze des Publikums ist.

IX. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle.

Die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln ist im Kanton Bern wie bisher durchgeführt worden, d. h. gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel und die verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über die Ausführung dieses Gesetzes sowie gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Vollständige Inspektionen an Ort und Stelle wurden nach den kantonalen Vorschriften in fünf öffentlichen Apotheken und in einem Handelshause vorgenommen. Das Ergebnis dieser Inspektionen war befriedigend. Alle ausgegangenen Lieferungen waren belegt, und Wiederholungen von solchen erfolgten nur auf ärztliche Verordnung hin. Unregelmässigkeiten kamen keine vor.

Eine *teilweise Inspektion*, die jeweilen vorgenommen wird, wenn der Verbrauch an Betäubungsmitteln im Vergleich zu frühern Jahren stark gestiegen ist oder

wenn der Verbrauch den durchschnittlichen Bedarf für die Rezeptur scheinbar übersteigt, war nur in einer einzigen öffentlichen Apotheke notwendig. Die verhältnismässig grossen Lieferungen an zwei Betäubungsmitteln waren für ein Bezirksspital bestimmt. Der betreffende Apotheker wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er diese Lieferungen am Ende jedes Monats melden muss.

Eine grosse Zahl von Apothekern sendet unserer Betäubungsmittelkontrolle gemäss unserm Kreisschreiben vom 8. Mai 1935 regelmässig am Ende jedes Monats eine Zusammenstellung über alle Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitäler und Privatapotheken von Ärzten sowie die ärztlichen Rezepte «ad usum proprium», soweit diese Betäubungsmittellieferungen dem eidgenössischen Gesundheitsamt nicht schon gemeldet wurden. Dieses Verfahren ermöglicht eine fortlaufende Kontrolle aller Lieferungen von Betäubungsmitteln an Privatapotheken von Spitalern und Ärzten.

Wegen *übermässigem Verbrauch von Betäubungsmitteln* wurde gegen zwei Medizinalpersonen die Betäubungsmittelsperre verfügt und der gleiche Wohnheimmorphismist wie schon letztes Jahr überwacht.

Eine *interkantonale Betäubungsmittelkontrolle* wurde in der Weise ausgeübt, dass gestützt auf eine Verständigung unserer Direktion mit den Sanitätsdepartementen der Kantone Neuenburg und Waadt die Betäubungsmittelkontrollen dieser Kantone und unseres Kantons sich wie schon letztes Jahr die Lieferungen von Betäubungsmitteln «ad usum proprium» gegenseitig mitteilten, die Apotheker in einem dieser Kantone an Ärzte in einem andern der vorgenannten Kantone ausführten.

X. Drogisten und Drogenhandlungen.

Die Drogistenprüfungen haben, wie schon in frühern Jahren, im Frühling und Herbst stattgefunden. An diesen Prüfungen beteiligten sich insgesamt 10 Kandidaten, gegenüber 16 im Vorjahr. Sie bestanden alle das Examen, während im Vorjahr von 16 Kandidaten 5 die Prüfung nicht bestehen konnten.

Inspektionen sind in 14 Drogerien durchgeführt worden, wovon in einer Drogerie eine Nachinspektion.

Neu errichtet wurde je eine Drogerie in Burgdorf, Langnau und Wabern.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege.

Im Berichtsjahr sind im ganzen 14 Prüfungen in Massage, Heilgymnastik und Fusspflege abgehalten worden. Gestützt auf die bestandenen Examen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durch den Kantonsarzt als Obmann der Prüfungskommission, einen Spezialarzt für Chirurgie und einen Experten (Masseur, Heilgymnastiker, Fusspfleger) vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

- a) 4 Bewilligungen zur Ausübung der Heilgymnastik,
 b) 6 Bewilligungen zur Ausübung der Massage, worunter eine ohne spezielle Prüfung erteilt werden konnte,
 c) 5 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege.

Von den seit dem Jahr 1941 eingeführten Kursen über die Desinfektion des Fusspflegeinstrumentariums sowie der Haut ist im Berichtsjahre auf unserer Direktion ein solcher Kurs abgehalten worden. Er wurde von fünf Teilnehmern besucht.

Einer Krankenpflegerin erteilten wir die Bewilligung zur Führung eines physikalisch-therapeutischen Institutes unter ärztlicher Aufsicht. Kurz nach der Eröffnung ist dieses Institut aber wieder aufgehoben

und das Bewilligungsdokument auf unserer Direktion deponiert worden.

Die dem Inselspital vorgeschlagene Berufsschule für medizinische Gymnastik und Massage ist im Berichtsjahr nunmehr eingerichtet worden. Das Schulreglement, welches eine zweijährige Ausbildung vorsieht, wurde von unserer Direktion geprüft und genehmigt. Die Schule wird ihre Tätigkeit im Frühling 1943 aufnehmen.

XII. Infektionskrankheiten.

1. Im Jahr 1942 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

Gemeldete Krankheiten im Jahre 1942	Gegenüber dem Jahre 1941
1. Meningitis cerebrospinalis epid.	30 44
2. Paratyphus	60 14
3. Typhus abd.	30 23
4. Poliomyelitis acuta ant.	107 157
5. Diphtheria	164 39
6. Scarlatina	306 + 2 Epidemien 398
7. Morbilli	407 + 11 Epidemien 238
8. Rubeolae	91 55
9. Varicellae	104 + 6 Epidemien 147
10. Pertussis	90 + 4 Epidemien 171
11. Parotitis epid.	176 + 6 Epidemien 28
12. Influenza	120 29
13. Erysipel.	8 2
14. Encephalitis lethargica	1 1
15. Morbus Bang	2 5
16. Ruhr E.	645 + 12 Epidemien 6
17. Icterus	331 + 4 Epidemien —

Mit Ausnahme von Genickstarre, Kinderlähmung, Scharlach, Varizellen und Keuchhusten, bei denen ein mehr oder weniger grosser Rückgang zu verzeichnen ist, muss bei allen andern Infektionskrankheiten ein häufigeres Auftreten festgestellt werden. Insbesondere traten *Ruhrerkrankungen* (Dysenterie) derart gehäuft auf, dass sie in verschiedenen Gemeinden, speziell im Oberaargau, den Charakter ausgedehnter Epidemien angenommen hatten. Trotzdem die Krankheit meistens leichter Natur war, veranlasste uns doch ihre grosse Ausdehnung zur Ergreifung vorsorglicher Massnahmen. Wir haben die Gemeinden angehalten, den Trinkwasseranlagen, dem Milch-, Obst- und Gemüsehandel ein spezielles Augenmerk zu schenken; die Bevölkerung wurde ganz allgemein ersucht, der täglichen Hygiene alle Aufmerksamkeit zu widmen. Das epidemienhafte Auftreten der Ruhrerkrankungen ist langsam zurückgegangen, ohne schwere oder dauernde Nachteile zu hinterlassen.

Die gleichen Bemerkungen können zu der ebenfalls in vermehrtem Masse aufgetretenen *Gelbsucht* (Icterus) gemacht werden. Die beiden Krankheiten sind noch nicht ganz erloschen; sie treten immer noch vereinzelt auf.

Die im Sommer 1939 verfügte Meldepflicht der *Geschlechtskrankheiten* ist auch im Berichtsjahr aufrechterhalten worden. Es sind unserer Direktion folgende Fälle gemeldet worden:

Gonorrhoe:

weiblich: 58 Fälle gegenüber 51 im Vorjahre;
 männlich: 30 Fälle gegenüber 35 im Vorjahre.

Syphilis:

weiblich: 12 Fälle gegenüber 7 im Vorjahre;
 männlich: 2 Fälle gegenüber 1 im Vorjahre.

Die meisten der gemeldeten Fälle stammen aus dem kantonalen Frauenspital in Bern.

In 16 Fällen war unsere Direktion gezwungen, Massnahmen bei den Patienten selber oder durch Vermittlung der Ortsgesundheitsbehörden anzuordnen. In einem Fall mussten die Bestimmungen des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei in Anwendung gebracht und eine Patientin zwangsweise in die Poliklinik des kantonalen Frauenspitals eingewiesen werden.

Die Fürsorgerin des kantonalen Frauenspitals nimmt sich der in der Poliklinik behandelten Patienten

tinnen an, indem sie diese nach dem Spitalaustritt weiter betreut und ihnen nach Möglichkeit zu Stellen verhilft oder sie, wenn es sich um Jugendliche handelt, in ein geeignetes Heim zur Weiterbildung im Haushaltfach unterbringt.

2. Tuberkulose.

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen.

Im Berichtsjahr gelangten *512 Fälle von Tuberkulose* zur Anzeige gegenüber 394 im Vorjahre. Diese Zahlen beweisen, dass die Tuberkulose eher im Zunehmen begriffen ist. Ein Ansteigen der Erkrankungen ist auch beim Militär festgestellt worden.

Nach Prüfung der Meldungen durch den Kantonsarzt werden diese hernach an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet zur Vornahme der notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und zum Schutze der Kranken und der in ihrer Umgebung lebenden Personen.

b) Massnahmen in den Gemeinden.

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden ein jährlicher Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben. Sämtliche Gemeinden des Kantons Bern haben diese Pflicht erfüllt.

Bei *790* (im Vorjahr 702) *unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen* hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten und in teilweise dauernder Internierung in Spitälern bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder sind *67* (im Vorjahr 82) gemeldet worden, die je nach Art und Grad der Tuberkulose hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheimen oder hygienisch besonders geeigneten Pflegeorten untergebracht wurden.

Der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* meldeten die Gemeinden im Berichtsjahr *395* gegenüber 211 im Vorjahr. Sie wurden durch die Tuberkulosefürsorgestellen kontrolliert und verlegt, um dem Ausbruch einer Tuberkulose nach Möglichkeit vorzubeugen.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden *405* (im Vorjahr 447) gemeldet, wovon rund 300 auf die Stadt Bern entfallen. Den Gemeinden steht das Recht zu, tuberkulosefördernde, z. B. feuchte, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen gestützt auf § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zu verbieten oder bloss kinderlosen Mietern zum Bewohnen zu gestatten.

Dem Bericht der Gemeinde Bern entnehmen wir, dass mit Rücksicht auf die zunehmende Wohnungsnot früher beanstandete ungesunde Wohnungen soweit in stand gestellt wurden, dass sie vorläufig weiter als Notwohnungen wieder bewohnt werden können. Es sind auch Baracken bereitgestellt worden, um sie als Notwohnungen herzurichten. Trotz der grossen Brennstoffknappheit sind im Winter 1942/1943 dank des milden

Winters die sogenannten «Heizungsschäden» eher zurückgegangen. Ungeachtet der drohenden Wohnungsnot mussten in der Gemeinde Bern 24 Räume (Wohnungen, einzelne Räume, Hofzimmer, Scheunenwohnungen, improvisierte Schlafräume und Küchen, Mansarden, Estriche) zum Wohnen verboten werden.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahr *389*, gegenüber 361 im Vorjahr, ausgeführt worden. In dieser Zahl sind 109 Desinfektionen in 145 Räumen der Stadt Bern inbegriffen, wovon 80 in 105 Räumen kostenlos durchgeführt wurden. Trotz starker Verteuerung der Desinfektionsmaterialien werden in allen von der Tuberkulosefürsorge gemeldeten Tuberkulosefällen die Desinfektionen gratis ausgeführt.

Ärztliche Schüleruntersuchungen werden laut Verfügung der kantonalen Erziehungsdirektion im 1., 5. und 9. Schuljahr vorgenommen. Bei den Schülerdurchleuchtungen leisten die Tuberkulosefürsorgestellen mit ihrer Mithilfe wertvolle Dienste, was aber für sie eine grosse Mehrbelastung bedeutet. Kranke oder gefährdete Schüler werden von den Fürsorgerinnen der ärztlichen Pflege zugeführt und, wenn nötig, in eine Kuranstalt eingewiesen.

In einigen Gemeinden ist auch im Berichtsjahr die Abgabe von Vitaminpräparaten an Schulkinder durchgeführt worden.

Für 1942 meldet der Schularzt der Stadt Bern, dass 1328 Kinder und Jugendliche durchleuchtet und 3830 untersucht wurden. In den Sprechstunden des Schularztes wurden weitere 5306 Kinder und Jugendliche untersucht. In dieser Zahl sind nachkontrollierte Tuberkulosegefährdete inbegriffen.

c) Fürsorgewesen und Kurversorgung.

Das *Fürsorgewesen* wird in 20 Tuberkulose-Kur- und Pflegestationen und 25 Fürsorgestellen durchgeführt. Die zur Verfügung stehenden 850 Betten waren im allgemeinen stark besetzt. Trotz der Eröffnung der im neuen «Pavillon Wander» untergebrachten Tuberkuloseabteilung der medizinischen Klinik im Inselspital herrschte zeitweise empfindlicher Platzmangel, besonders in Heiligenschwendi und im Sanatorium Chamossaire in Leysin. Es fehlte oft an Männerbetten, während da und dort Frauenbetten zeitweise unbesetzt blieben.

Der Kampf gegen die Tuberkulose wird von den Fürsorgerinnen mit unvermindertem Eifer geführt, da die Kriegsfolgen sonst zu einer bemerkenswerten Zunahme der Krankheitsfälle führen könnten. Bis jetzt ergibt sich aus der Statistik der Fürsorgestellen gegenüber den Vorjahren kein auffällig verschiedenes Bild. Dankbar darf man feststellen, dass die Arbeit ohne tiefgreifende Störungen weitergeführt werden konnte. Leider müssen verschiedene seit langem gehegte Wünsche und Pläne immer noch der Verwirklichung harren, so die Einführung der Arbeitstherapie, d. h. der Wiedergewöhnung der Kurpatienten an Berufsarbeit und Erprobung ihrer Arbeitsfähigkeit unter ärztlicher Kontrolle, die Hospitalisierung geisteskranker und asozialer Tuberkulöser, die befriedigende Versorgung von dauernd offentuberkulösen, arbeitsunfähigen oder nur sehr beschränkt arbeitsfähigen Kranken. Die In-

anspruchnahme der Ärzte durch den Militärdienst und die Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse brachten es mit sich, dass grössere Unternehmungen unterbleiben mussten.

Die *Kurnachweisstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose* vermittelte im Berichtsjahr 1320 *Kur-einweisungen* in die bernischen Kurstationen; in dieser Zahl sind die zahlreichen Versetzungen nicht inbegriffen.

Fürsorgestellen. Die starke Zunahme der Arbeit machte in zwei Bezirken eine organisatorische Änderung nötig: Der Amtsbezirk Oberhasli musste von Interlaken abgetrennt werden und wird nun von einer eigenen Fürsorgerin betreut, welche zugleich Amtsvormundschafsfürsorgerin ist. Für den ausgedehnten Bezirk Aarberg-Büren-Erlach-Nidau wurde eine zweite Fürsorgerin angestellt.

Die Zahl der von den Fürsorgestellen betreuten Personen ist gegenüber den Vorjahren gestiegen:

	1940	1941	1942
Betreute Personen	10,998	11,550	12,396
Davon Offentuberkulöse	—	907	884

Dass je länger je mehr Tuberkulosekranke von den Fürsorgestellen erfasst und in Obhut genommen werden können, ist wohl einer bessern Zusammenarbeit mit den Ärzten und vor allem den vermehrten Umgebungsuntersuchungen zuzuschreiben. Doch sind den Fürsorgestellen noch lange nicht alle Tuberkulösen bekannt; den Beweis dafür liefert ein Vergleich zwischen den vom eidgenössischen statistischen Amt einerseits und von den Fürsorgestellen anderseits angegebenen Tuberkulosesterbefällen:

Vom eidgenössischen statistischen Amt für 1941 registrierte Tuberkulosesterbefälle im Kanton Bern	577
Von den bernischen Fürsorgestellen für 1941 registrierte Tuberkulosesterbefälle	337

Zwei Fünftel der Tuberkulösen erlagen also ihrer Krankheit, ohne dass sie von den behandelnden Ärzten der kantonalen Sanitätsdirektion oder der zuständigen Fürsorgestelle gemeldet worden wären. Darunter sind sicher eine Reihe von Fällen, welche unter die Obhut der Fürsorgestellen gehört hätten und bei denen Umgebungsuntersuchungen nötig gewesen wären.

Die *Fürsorgestellen* vermittelten im Jahre 1942: 2085 *Kurversorgungen* in bernischen und ausserkantonalen Kurstationen (Sanatorien, Spitalabteilungen und Präventorien). Sie sind wegen der Erhöhung der Kostgelder stärker durch Leistung von Kurbeiträgen belastet als früher. Die Erhöhung des Teuerungszuschlags von 10 % auf 20 % auf dem Tuberkuloseeinheitskostgeld wird sich erst im Rechnungsjahr 1943 auswirken und eine weitere Erhöhung der Kurbeitragsleistungen nötig machen.

Eine erfreuliche Neuerung ist die Zusammenarbeit mit dem Sanitätsdienst der Armee. Durch Vermittlung der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose werden den Fürsorgestellen die vom Armeesanitätsdienst ermittelten Tuberkulosekranken gemeldet. Die Fürsorgestellen sind verpflichtet, den Fällen nachzugehen, Umgebungsuntersuchungen durchzuführen und dem Sanitätsdienst der Armee über ihre Erhebungen Bericht zu erstatten.

Die Zusammenarbeit der Fürsorgestellen mit dem Schularztdienst (Organisation von Reihendurchleuchtungen der Schüler, Mitwirkung bei den Tuberkulinproben, Überwachung der tuberkulosegefährdeten Kinder) machte in mehreren Bezirken weitere Fortschritte.

Fünf Fürsorgestellen führten eigene Ferienkolonien durch.

Zur *Aufklärung über die Tuberkulose* wurde der Film «Annis Erlebnisse» in acht Bezirken vorgeführt. In einigen Schulen wurden Merkblätter verteilt, nachdem durch Lehrer oder Schulärzte aufklärende Vorträge gehalten worden sind.

In ihrem Jahresbericht wird die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, welche nach Massgabe von § 1, Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, ausführlichen Aufschluss über das Fürsorgewesen und die Kurversorgung geben. Dieser Jahresbericht wird allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

Der am 8. März 1940 kinderlos verstorbene Herr Dr. jur. et phil. Friedrich Emil Welti, wohnhaft gewesen im Lohn zu Kehrsatz, hat in einer öffentlichen letztwilligen Verfügung vom 31. Oktober 1939 mit eigenhändigem Nachtrag vom 7. Februar 1940 als Vorerbin seine Ehegattin Frau Helene Emilie Louise Welti geb. Kammerer eingesetzt und, unter Auflage der Ausrichtung von Vermächtnissen und Renten und Bezahlung der dafür zu entrichtenden Erbschaftssteuern, als Nacherben zu je einem Drittel bezeichnet:

1. den Friedrich-Emil-Welti-Fonds,
2. den Helene-Welti-Fonds, die beide unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen,
3. die Stiftung «Pro Arte», die der Aufsicht des Bundesrates unterstellt ist.

Von dem Drittel, der dem Helene-Welti-Fonds zugefallen ist, sind die Erträgnisse zur Verfügung zu stellen:

- a) zu einem ersten Drittel der «Bernischen Liga gegen die Tuberkulose» für ihre gemeinnützigen Zwecke;
- b) zum zweiten Drittel ebenso dem *bernischen Hilfsbund für chirurgische Tuberkulose*;
- c) zum dritten Drittel dem Schweizerischen Roten Kreuz zum Zweck der Förderung seiner *Stiftung Rotkreuzanstalten für Krankenpflege «Lindenhof»* in Bern.

Das ganze Drittel (lit. a, b und c umfassend) ist als «Helene-Welti-Fonds» unter Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Bern durch die Hypothekarkasse zu verwalten.

Die hievor erwähnte Nacherbeneinsetzung ist durch eine vom 16. Februar 1941 datierte letztwillige Verfügung der Vorerbin Frau Helene Emilie Louise Welti geb. Kammerer, Ehegattin des vorgenannten Testators Herrn Dr. Welti, ausdrücklich bestätigt worden. Frau Helene Welti ist am 14. Juli 1942 gestorben. Damit ist nun ihr Nachlass, unter Vorbehalt der Ausrichtung von Vermächtnissen, den vorgenannten eingesetzten Nacherben, nämlich dem Friedrich-Emil-Welti-Fonds, dem Helene-Welti-Fonds und der Stiftung «Pro Arte» als den drei einzigen Erben zugefallen.

Laut Erbschaftsinventar vom 6. Januar 1943 mit Nachtrag über die auszurichtenden Vermächtnisse und nach Abzug der letzteren im Betrage von 1,332,385.10 Franken sowie der sämtlichen Steuern und übrigen Passiven verbleibt nun den vorgenannten drei Erben ein reines Vermögen von insgesamt Fr. 4,127,775.14, das ihnen laut letztwilligen Verfügungen von Herrn und Frau Dr. Welti sel. zu gleichen Teilen, d. h. zu je einem Drittel, zufällt. Dieses Vermögen besteht aus Wertschriften und Barschaft, da die Liegenschaften, der Hausrat, Schmuck, Silberwaren und Kunstgegenstände unter die Vermächtnisse fallen.

Über die Erträge und deren Verwendung, soweit sie den nach seiner Zweckbestimmung unserer Direktion unterstellten Helene-Welti-Fonds betreffen, können wir erst im nächsten Verwaltungsbericht Auskunft geben.

Für die vorerwähnte grosse und gemeinnützige Vergabung, die den edlen, menschenfreundlichen Dona-

toren auch nach Jahrhunderten ein lebendiges und dankbares Andenken bewahren wird, sprechen wir auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank aus. Die jährlichen Erträge aus dem Helene-Welti-Fonds werden den bedachten Institutionen dazu dienen, zum Wohle der Kranken, namentlich der Tuberkulösen, eine segensreiche und dankbare Tätigkeit entfalten zu können, die zugleich einen sehr wertvollen Beitrag zur Förderung der Volksgesundheit bilden wird.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge.

I. An die Betriebsausgaben des Jahres 1941 zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahre nachgenannten Beitragsberechtigten als Kantons- und Bundesbeiträge, sowie von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. folgende Beiträge ausgerichtet:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi nach einem Abbau von 5% auf dem rohen Kantonsbeitrag		55,919	7,2 %	31,396
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		10,000	7,2 %	10,498
3. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut nach einem Abzug von 5% auf dem rohen Kantonsbeitrag		12,903	7,2 %	6,671
4. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern		1,000	—	—
5. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern nach einem Abbau von 5% auf den rohen Kantonsbeiträgen		124,686	5 %	40,291
6. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenaospital der Stadt Bern, nach einem Abbau von 5% auf dem Bruttobeitrag		7,600	—	—
7. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen nach einem Abbau von 5% auf dem rohen Kantonsbeitrag	10 %	1,741	5 %	916
8. Sieben Präventorien, d. h. sechs Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern	8 %	3,405	6 %	2,554
9. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1941 verpflegten Berner		44,087	—	—
10. Clinique Manufacture de Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1941 verpflegten Berner		31,008	—	—
11. Tuberkulose-Abteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern		1,500	—	—
12. Bezirksspital Münsingen an die Verpflegungskosten Tuberkulöser in Pflegefällen		325	—	—
Dieser Beitrag wird nur an die Kosten sogenannter Pflegefälle und nur an Bezirksspitäler ausgerichtet, die keinen Bundesbeitrag erhalten. Der Beitrag darf Fr. 1.95 pro Pflegetag nicht übersteigen, und seine Zusicherung muss schon bei der Aufnahme des Kranken vom betreffenden Bezirksspital nachgesucht werden.				
13. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	7,779	26 %	4,045
Übertrag		301,953		96,371

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		301,953		96,371
14. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	13,755	26 %	7,152
15. Kantonaler Hilfsbund für Lupusranke Der Kantonsbeitrag wurde nur für Berner ausgerichtet.	26 %	238	26 %	480
16. 27 Tuberkulosefürsorgevereine Der Kantonsbeitrag betrug 26 % der beitragsberechtigten Ausgaben plus 10 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks. Für Schülerdurchleuchtungen gewährten Bund und Kanton einen Beitrag von je 15 %.		205,972	26 %	133,384
17. 177 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie selbständige Schulgemeinden Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 15 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 5 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 5 %.	30 % oder 5 %	18,128	15 % oder 5 %	12,845
18. Kantonalverband der bernischen Samaritervereine Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IX b B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.		—	15 %	188
19. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern		200		—
20. Unterstützungen an zwei Lehrpersonen		3,241		—
21. Acht kantonale Erziehungsanstalten			15 % oder 5 %	281
22. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1941:				
a) für Unterstützungen und Pensionen an zwei Lehrpersonen			30 %	875
b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen, Drucksachen und Bureauaterialien			15 %	450
23. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für:				
a) 379 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total		758	—	—
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum		2,037	—	—
c) Verschiedenes		1,415	—	—
<i>Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten</i>		547,697		251,976
gegenüber Fr. 557,888 Kantonsbeiträgen und Fr. 241,749 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

Anlässlich der Genehmigung des Verwaltungsberichts unserer Direktion für das Jahr 1941 hat Grossrat Reusser die Frage gestellt, ob der Abzug von 5 % auf den Kantonsbeiträgen zur Bekämpfung der Tuberkulose an die Sanatorien und Tuberkuloseabteilungen von Spitälern, angesichts der täglich steigenden Kosten, nicht aufgehoben werden könnte. Wie der Sanitätsdirektor im Grossen Rate darauf antwortete, möchten wir ebenfalls gerne auf diesen Abzug vollständig verzichten. Wir müssen aber daran erinnern, dass der Grosse Rat laut § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt die in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1931 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vor-

gesehenen Staats- und Gemeindebeiträge, die zur Speisung des Tuberkulosefonds dienen, um einen Viertel herabgesetzt hat. Dies hatte zur Folge, dass das Vermögen dieses Fonds seither, d. h. seit dem 31. Dezember 1936 ständig abnahm und jedes Jahr kleiner wurde. Um diese fortschreitende Vermögensverminderung wenigstens teilweise einzuschränken und einen zu grossen, d. h. die Zweckbestimmung des Tuberkulosefonds beeinträchtigenden Vermögensrückgang noch rechtzeitig zu verhüten, waren wir genötigt, Abzüge auf den jährlichen Betriebsbeiträgen vorzunehmen. Wenn wir uns bereit erklären, diese Abzüge in Zukunft fallen zu lassen, so erwarten wir aber, dass auch die vorerwähnte Herabsetzung der Staats- und Gemeindebeiträge um einen Viertel wieder ganz aufgehoben

werde. Dies ist notwendig, um eine fortwährende und infolge des ständigen Kapital- und Zinsrückganges progressiv zunehmende Vermögensverminderung des Tuberkulosefonds zu verhindern, die dann mit der Zeit mangels verfügbarer Mittel zu noch grösseren Abzügen als 5 % auf den Betriebsbeiträgen zwingen würde. Vor der Auswirkung der vorerwähnten Herabsetzung der Staats- und Gemeindebeiträge um einen Viertel betrug das Vermögen des Tuberkulosefonds am 31. Dezember 1936 Fr. 1,323,883.40, und seither ist es bis 31. Dezember 1942 auf Fr. 1,082,759.57 gesunken. Die Vermögensverminderung beträgt demnach in sechs Jahren Fr. 241,123.83 oder jedes Jahr durchschnittlich Fr. 40,186.30. Eine solche Verminderung würde mit den Jahren die Bekämpfung der Tuberkulose im bisherigen Umfang verunmöglichen.

Betreffend die vorerwähnte Herabsetzung der Staats- und Gemeindebeiträge um einen Viertel machen wir darauf aufmerksam, dass am 11. November 1942 Grossrat Fr. Pfister und 19 Mitunterzeichner dem Grossen Rate folgende Motion eingereicht haben:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht zu erstatten, ob nicht der § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, lautend: „Gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose wird beschlossen: Die in Art. 2 des Gesetzes genannten Staats- und Gemeindebeiträge werden um einen Viertel herabgesetzt“, auf 1. Januar 1943 aufzuheben sei. Entsprechend auch § 7 betreffend die Staats- und Gemeindebeiträge an das Inselspital.»

Der Finanzdirektor als Berichterstatter des Regierungsrates hat darauf im Grossen Rate unter anderm folgendes geantwortet:

«Beim *Tuberkulosegesetz* wurde der Beitrag um einen Viertel der 4 und 3 Rappen (nämlich der 4 Rappen Staatsbeitrag und der 3 Rappen Gemeindebeitrag auf je Fr. 1000 wirtschaftliche Kraft) reduziert. Es ist klar, dass das sowohl für den Staat als auch für die Gemeinden insgesamt eine spürbare Einsparung bedeutete. Bei der Tuberkulose beträgt die Einsparung gegenüber der ursprünglichen Berechnungsgrundlage für den Staat Fr. 101,000, für die Gemeinden 77,400 Franken, zusammen also Fr. 178,000. Bei der *Insel* beträgt die Ersparnis für den Staat Fr. 68,000, für die Gemeinden Fr. 34,000. Sie sehen also: der Staat allein spart bei der Tuberkulose Fr. 101,000, bei der *Insel* Fr. 68,000, zusammen also Fr. 169,000; mit andern Worten, wenn man der Motion von Herrn Pfister in vollem Umfang entspricht, bedeutet das für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 169,000 (genau 169,967.40 Franken), für die Gemeinden eine solche von Fr. 100,000 (genau Fr. 111,884.30). Deshalb findet die Regierung, man könne die Motion als solche nicht annehmen. Ich muss ihre Ablehnung beantragen, bin aber bereit, sie in Form eines Postulates anzunehmen... Was die Tuberkulose anbetrifft, so ist es klar, dass ihre Bekämpfung für den Staat nach wie vor eine grosse Bedeutung hat, wie für die ganze Eidgenossenschaft. Der Staat tut ja auf diesem Gebiet auch viel, in Verbindung mit den Gemeinden. Es ist aber zu beachten, dass gegenwärtig im Tuberkulosefonds eine in den letzten zehn Jahren geäußerte Reservestellung vorhanden ist,

ein effektives Vermögen, das am 31. Dezember 1941 Fr. 1,138,000 betrug. Wenn die Sache in einzelnen Fällen so dringlich ist, wie der Herr Motionär das dargestellt hat, so ist eben dieser Fonds dazu da, die Mittel zur Verfügung zu stellen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum diese Dekretsbestimmung geändert werden sollte.»

Der Motionär hat sich mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden erklärt. Dieses wurde vom Grossen Rate mit grosser Mehrheit erheblich erklärt.

II. An *Bau- und Mobiliarkosten* zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahr:

a) *bewilligt*: keine Bundes- und Kantonsbeiträge;

b) *ausgerichtet*:

1. die zweite und dritte Rate von zusammen Fr. 30,000 des insgesamt Fr. 64,800 betragenden *Bundesbeitrages* an die für 30 Betten zu je Fr. 18,000 oder total mit Fr. 540,000 als bundesbeitragsberechtigt anerkannten Bau- und Mobiliarkosten der Tuberkuloseabteilung der medizinischen Klinik des Inselspitals;
2. als zweite Teilzahlung Fr. 50,000 auf Rechnung des im Jahre 1938 an die Tuberkuloseabteilung der vorerwähnten medizinischen Klinik bewilligten *Kantonsbeitrages* von Fr. 100,000;
3. der *Kantonsbeitrag* von Fr. 20,000 an die Kosten von Fr. 123,500 für bauliche Verbesserungen zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung von tuberkulösen Bernern im Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin.

XIII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Im Berichtsjahr sind an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* wurden ausgerichtet:

1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten* für Kranke im Betrage von Fr. 20,750:
 - a) den *Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare* wie im Vorjahr Fr. 12,750
 - b) der *Anstalt «Bethesda» für Epileptische* in Tschugg wie im Vorjahr » 8,000
 2. aus dem kantonalen Tuberkulosefonds an die Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1941, abzüglich einen Abbau von 5 % des Bruttobeitrages. » 1,741
- Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten von Spezialanstalten für Kranke*, insgesamt Fr. 22,491
gegenüber Fr. 22,314 im Vorjahr.

II. Der *jährliche Bundesbeitrag an die Betriebskosten* des Jahres 1941 der Tuberkuloseabteilung des

Asyls «Gottesgnad» in Ittigen, betragend 5 % der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 916 gegenüber Fr. 823 im Vorjahr.

III. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten

- a) *bewilligt*: keine Beiträge, weil wir keine Gesuche erhielten;
- b) *ausgerichtet*: dem *Asyl «Gottesgnad» St. Niklaus* bei Koppigen ein Beitrag von Fr. 1180 an die Baukosten von Fr. 11,797.50 für die Erstellung einer Frischwasser-Kläranlage und Einführung des Trennsystems für das ganze Asylareal.

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Kantonsbeiträge.

1. Die *jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten* wurden gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, gemäss unsern Berechnungen vom Regierungsrat unter die 31 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt, nämlich:

- a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflage, wobei die Pflage von gesunden Säuglingen, Militär und Internierten nicht mitgerechnet wurden, und zwar nur für das gesetzliche Minimum der Beitragsberechtigung, d. h. für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der beitragsberechtigten Krankenpflage in den Jahren 1939, 1940 und 1941;
- b) durch eine *Mehrzuteilung je nach den ökonomischen und lokalen Verhältnissen* jedes einzelnen Bezirksspitals gemäss Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes;
- c) durch eine *Mehrzuteilung je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an diejenigen Bezirksspitäler zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können.

Gemäss diesen drei Verteilungsfaktoren haben die 31 Bezirksspitäler wie im Vorjahr insgesamt 630 Staatsbetten zugeteilt erhalten, was nach dem gesetzlichen Ansatz von Fr. 2 per Tag und Staatsbett für 365 Tage Fr. 730 je Staatsbett und insgesamt Fr. 459,900 ausmacht.

2. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten

- a) *bewilligt*:
- dem *Bezirksspital in Münsingen* an die auf Fr. 90,000 berechneten Baukosten eines Schwesternhauses ein Beitrag von Fr. 9000;
 - dem *Kranken- und Altersheim Laupen* an die auf Fr. 152,000 berechneten Baukosten der Krankenabteilung ein Beitrag von Fr. 10,000;

- b) *ausgerichtet*: den *Bezirksspitalern Burgdorf und Niederbipp* total Fr. 8500 als letzte Teilzahlung der durch die Regierungsratsbeschlüsse vom 23. August 1940 und 6. September 1940 bewilligten Baubeiträge.

II. Zahl der verpflegten Personen und der Pflage.

In den 31 Bezirksspitalern sind 27,485 Kranke mit 728,626 Pflage, 3185 gesunde Säuglinge mit 40,553 Pflage, 33 Begleitpersonen mit 359 Pflage, 1884 Militärs mit 41,438 Pflage und 165 internierte Militärs mit 7142 Pflage, 44 Zivilinternierte mit 884 Pflage, zusammen 32,796 Personen mit insgesamt 819,002 Pflage verpflegt worden gegenüber total 31,345 Personen mit insgesamt 831,247 Pflage im Vorjahr. In diesen Zahlen ist das Verwaltungs-, Pflage- und Dienstpersonal nicht inbegriffen.

C. Frauenspital.

I. Zahl der Kranken, der Pflage und der Geburten.

Im kantonalen Frauenspital sind im Jahr 1942 verpflegt worden:

1457 Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	30,434 Pflage
1629 Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit . . .	31,103 »
1505 Kinder mit	20,300 »
45 Schülerinnen mit	15,545 »
93 Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal mit	32,873 »
<hr/>	<hr/>
4729 Verpflegte im ganzen mit .	130,255 Pflage

gegenüber 4569 Verpflegten mit im ganzen 129,126 Pflage im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken betrug 19,93 Tage, im Vorjahr 20,7 Tage, und der Kinder 13,48 Tage, im Vorjahr 13 $\frac{1}{2}$ Tage.

Die *Zahl der Patienten* belief sich am 31. Dezember 1942 auf 134 Erwachsene und 51 Kinder gegenüber 135 Erwachsenen und 45 Kindern im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die *Zahl der Entbindungen im Frauenspital* betrug 1411, wovon 1216 eheliche und 195 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1401, wovon 1188 eheliche und 213 uneheliche, Entbindungen im Vorjahre.

Die *Zahl der poliklinischen Geburten* in den Wohnungen der Wöchnerinnen ist auf 205 gestiegen gegenüber 190 im Vorjahr.

In der Ambulanz wurden 7778 Konsultationen erteilt gegenüber 6422 im Vorjahr.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken.

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals wurden 16 neu aufgenommene und 3 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt.

Ausschliesslich in der Poliklinik sind 3 neue und 9 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt worden.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik wurden 39 neue und 3 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt.

Folglich sind im kantonalen Frauenspital und in der Poliklinik zusammen 58 neue und 15 aus dem Vorjahr übernommene, also insgesamt 73 weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden, gegenüber 40 neuen und 42 aus dem Vorjahr übernommenen, d. h. total 82 Geschlechtskranken im Vorjahr.

Von den vorerwähnten Geschlechtskranken wohnten:

- a) in der Stadt Bern 51 gegenüber 60 im Vorjahr;
- b) im übrigen Kanton Bern 14 gegenüber 12 im Vorjahr;
- c) in andern Kantonen 7 gegenüber 10 im Vorjahr;
- d) im Ausland 1 gegenüber 0 im Vorjahr.

III. Kantonsbeitrag.

Dem kantonalen Frauenspital wurde zur Deckung seiner Betriebskosten, soweit sie die Einnahmen an Kostgeldern übersteigen, im Voranschlag für das Jahr 1942 ein Kantonsbeitrag von Fr. 518,054 bewilligt. In dieser Summe sind allerdings Fr. 109,200 an den Staat bezahlte Mietzinse inbegriffen. Der Kantonsbeitrag ist bis auf eine Ersparnis von Fr. 88.40 zur Deckung der Betriebsausgaben verwendet worden.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals pro 1942.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Unterhalt von Gebäuden und Anlagen.

Infolge der Teuerung und der Materialknappheit konnten Reparaturen nicht in dem Umfange durchgeführt werden, wie sie für einen ordnungsgemässen und guten Unterhalt von Gebäuden und Anlagen notwendig wären. Als dringende und nicht mehr länger aufschiebbare bauliche Verbesserungen sind folgende zu erwähnen:

- a) in der *Anstalt Münsingen* wurden die von fast 50jährigen und nicht mehr brauchbaren Heizkesseln bedienten Abteilungen der Männer IV, V und VI an die Fernheizung angeschlossen und der längst dringend notwendige Neubau eines Schweinestalles erstellt;
- b) in der *Anstalt Bellelay* wurde ein neuer Speisesaal für die Pflegerinnen und eine Wohnung für einen neuen Assistenzarzt eingerichtet.

An dieser Stelle müssen wir auf die dringende Notwendigkeit des Umbaus der Küche in der Anstalt Bellelay aufmerksam machen.

II. Zahl der Kranken und der Pfl egetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind im Jahr 1942 verpflegt worden:

1. in der *Anstalt Waldau* 1804 Kranke mit insgesamt 409,761 Krankenpfl egetagen gegenüber 1802 Kranken mit total 417,485 Krankenpfl egetagen im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1526 Kranke mit insgesamt 397,711 Krankenpfl egetagen gegenüber 1530 Kranken mit total 411,107 Krankenpfl egetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 658 Kranke mit insgesamt 187,366 Krankenpfl egetagen gegenüber 689 Kranken mit total 186,806 Krankenpfl egetagen im Vorjahr.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1942:

1. in der *Anstalt Waldau* 1181 Kranke gegenüber 1140 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt 949 gegenüber 952 im Vorjahr, in Familienpflege 120 gegenüber 126 im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie wie im Vorjahr 22, in der Kolonie Gurnigel 10 gegenüber 8 im Vorjahr und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus 30 gegenüber 32 im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1096 Kranke gegenüber 1092 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 102 gegenüber 98 im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 518 Kranke gegenüber 508 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 68 gegenüber 67 im Vorjahr.

III. Kantonsbeiträge.

Der Grosse Rat bewilligte den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur Deckung der budgetierten Betriebsausgaben für das Jahr 1942 folgende Kantonsbeiträge:

1. der *Anstalt Waldau* einen Kantonsbeitrag von Fr. 349,320 gegenüber Fr. 337,850 im Vorjahr. Dieser Beitrag genügte mit den Einnahmen aus der Landwirtschaft, den Gewerben sowie den Kostgeldern und den Zinsen aus dem Waldaufonds nicht zur Deckung der tatsächlichen Betriebskosten, so dass die Betriebsrechnung des Jahres 1942 mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 49,958.10 abschloss. Diese Überschreitung entstand einerseits infolge der durch die Preissteigerung bedingten Mehrausgaben, die gegenüber dem Voranschlag über den Staatshaushalt pro 1942 für Nahrung Fr. 88,011.92, allgemeine Unkosten Fr. 12,235.17, Inventarvermehrung Fr. 30,809.55 betragen und andererseits infolge der Mindereinnahmen an Zinsen aus dem Waldaufonds von Fr. 887.50. Diesen Mehrausgaben und Mindereinnahmen von insgesamt Fr. 131,944.14 stehen gegenüber als Minderausgaben für Verwaltung, Gottesdienst, Unterricht und Mietzinse total 7191.41 Franken und als Mehreinnahmen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und an Kostgeldern total Fr. 74,794.63, zusammen Fr. 81,986.04, so dass die durch die Preissteigerung bedingten Mehrausgaben auf Fr. 49,958.10 herabgesetzt werden konnten;
2. der *Anstalt Münsingen* einen Kantonsbeitrag von Fr. 658,641 gegenüber Fr. 535,204 im Vorjahr. Von diesem Beitrag konnten nach vollständiger Deckung der Betriebskosten noch Fr. 48,641.61 erspart wer-

den. Diese Ersparnis ergibt sich aus den Mehreinnahmen an Kostgeldern von Fr. 39,990.50 und an Erträgen aus der Landwirtschaft von Fr. 16,735.52 gegenüber dem Voranschlag pro 1942;

3. der *Anstalt Bellelay* einen Kantonsbeitrag von Fr. 253,525 gegenüber Fr. 217.565 im Vorjahr. Mit diesem Beitrag und den Einnahmen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und den Kostgeldern konnten die tatsächlichen Betriebskosten nicht gedeckt werden, so dass die Betriebsrechnung pro 1942 mit einer Kreditüberschreitung von 52,352.09 Franken abgeschlossen hat. Diese Überschreitung wurde verursacht durch Fr. 42,402.09 Mehrausgaben infolge Preiserhöhungen und die Anschaffung eines Grunder-Landwirtschafts-Traktors sowie einer Traktor-Ackerfräse im Gesamtbetrage von netto Fr. 9950.

Die Tatsache, dass die Anstalten Waldau und Bellelay mit Kreditüberschreitungen von Fr. 49,958.10 und Fr. 52,352.09, die Anstalt Münsingen dagegen mit einer Ersparnis von Fr. 48,641.61 ihre Betriebsrechnungen abschlossen, ist damit erklärlich, dass die erstgenannten zwei Anstalten bei den anfangs Juli 1941 vorgenommenen Berechnungen ihrer Voranschläge für das Jahr 1942 die seither eingetretenen Preissteigerungen zu wenig berücksichtigten und oft mit niedrigeren Preisen sowie verhältnismässig kleineren Quantitäten für Lebensmittel als die Anstalt Münsingen rechneten.

IV. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen.

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, die vom Staate in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt worden sind, belief sich am 1. Januar 1942 auf 121, d. h. 4 Kranke weniger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahr sind 5 Kranke gestorben, 10 ausgetreten und 17 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1942 noch 123 Pfleglinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 138 Kranke verpflegt gegenüber 133 Kranken im Vorjahr.

2. Die *Zahl der Pfl egetage* der vom Staat in der vorgenannten Anstalt untergebrachten Kranken betrug im Berichtsjahr 45,464 gegenüber 45,012 im Vorjahr. Folglich sind pro Tag durchschnittlich 124,5, im Vorjahr 123,3 Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt worden.

3. An *Kostgeldern* bezahlte die kantonale Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen:

a) vom 1. Januar bis 30. September 1942 für 34,057 Pfl egetage zu Fr. 4.80	=	Fr. 163,473.60
b) vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1942 für 11,407 Pfl egetage zu Fr. 5.10	=	» 58,175.70
c) für Reservierung von Betten	»	14.—
Zusammen		<u>Fr. 221,663.30</u>

gegenüber Fr. 202,245.30 im Vorjahr. Diesen rohen Ausgaben stehen als Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder

im Betrage von Fr. 136,920.10, im Vorjahr 132,377.70 Franken, so dass die reinen Ausgaben, d. h. die wirklichen Ausgaben für die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. vom Staate zu tragenden Kostgelder für Geisteskranke in der Anstalt Meiringen insgesamt Fr. 84,743.20 ausmachen, gegenüber Fr. 69,867.60 im Vorjahr.

4. Die *Kontrollbesuche* in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen sind durch den mit der Aufsicht über die Anstalt betrauten Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, ausgeführt worden.

Im übrigen verweisen wir hinsichtlich der staatlichen Irrenpflege im Kanton Bern auf die gedruckten Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie der Aufsichtskommission dieser Anstalten pro 1942.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital in Bern wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

1. an Kantonsbeiträgen:

- a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, vom 25. November 1936:
- aa) der Jahresbeitrag von 30 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach den provisorischen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, betragend 725,761 × 30 Rp. Fr. 217,728.80
- bb) die zwanzigste Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges im Betrage von » 50,000.—
- cc) den Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 200,000 für das erste und Fr. 150,000 für das zweite Semester 1942, zusammen. » 7,875.—
- b) gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 36,844 (im Vorjahr 35,949) nichtklinische Krankenpfl egetage im Betrage von » 73,688.—
- gegenüber 71,898 im Vorjahr.

Insgesamt Kantonsbeiträge Fr. 349,291.30
gegenüber Fr. 338,655.20 im Vorjahr;

2. ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* wie im Vorjahr von 5 % der als beitragsberechtigten anerkannten Betriebskosten für die im Jahr 1941

im Inselepital ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 3168 gegenüber Fr. 3936 im Vorjahr;

3. an *Gemeindebeiträgen* in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselepital und nach Massgabe von § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 15 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, d. h. zusammen Fr. 109,337.40 gegenüber Fr. 103,316.10 im Vorjahr, berechnet auf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung im Jahr 1930.

Von den 496 Gemeinden bezahlten 408 ihre Beiträge rechtzeitig, d. h. im Jahr 1942, 74 Gemeinden ohne

Mahnung im Januar 1943, 7 Gemeinden nach einer Mahnung im Februar 1943 und 7 Gemeinden nach zweimaliger Mahnung im März 1943, so dass Betreibungen vermieden werden konnten.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht der Inselkorporation und den Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1942.

Bern, den 14. Mai 1943.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juni 1943.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**